

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 12.337,92 € nebst Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.04.2020 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 805,20 € freizustellen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen, mit Ausnahme der vor dem unzuständigen Landgericht München I entstandenen Kosten, diese hat die Klägerin zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Die Klägerin kann die Vollstreckung gegen sich durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils gegen sie vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Zahlung von Vergütung für Personalvermittlung.

Die Klägerin ist ein Personalberatungsunternehmen, die Beklagte ist eine Rechtsanwaltskanzlei. Im Jahr 2020 suchte die Beklagte eine Rechtsanwaltsfachangestellte für ihren Standort in Hamburg und schloss zu diesem Zwecke mit der Klägerin eine Vermittlungsvereinbarung, wonach die Klägerin für eine erfolgreiche Vermittlung ein Nettohonorar in Höhe von 27 % des Jahreszielgehalts der Kandidatin erhalten sollte.

Am 18.02.2020 schlug die Klägerin der Beklagten eine Kandidatin als Rechtsanwaltsfachangestellte vor, mit der die Beklagte am 21.02.2020 einen Arbeitsvertrag abschloss. Der Vertrag enthielt ein Jahresgehalt von 38.400,00 € brutto. Wegen der weiteren Einzelheiten des Arbeitsvertrags wird auf die Anlage K3 verwiesen.

Am 26.02.2020 übersandte die Klägerin der Beklagten eine Rechnung in Höhe von 12.337,92 €. Eine Zahlung durch die Beklagte erfolgte nicht.

Die Kandidatin nahm ihre Tätigkeit bei der Beklagten am 09.03.2020 vertragsgemäß auf. Ab ihrer zweiten Arbeitswoche wollte sie coronabedingt nur noch von zuhause arbeiten,

erklärte sich jedoch auf Bitten der Büroleiterin der Beklagten bereit, ab dem 30.03.2020 zeitweise auch im Büro zu arbeiten. Am 30.03.2020 meldete sie sich gegenüber der Beklagten für eine Woche krank. Am 06.04.2020 teilte die Kandidatin der Beklagten mit, dass sie bereits seit mehreren Monaten auf einer Warteliste für eine stationäre Therapie gestanden habe. Nunmehr sei ein Platz ab dem 06.04.2020 freigeworden, den sie angenommen habe.

Mit Schreiben vom 06.04.2020 erklärte die Beklagte gegenüber der Kandidatin die ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses zum 06.04.2020.

Mit Schreiben vom 09.08.2020 erklärte die Beklagte darüber hinaus die Anfechtung des Arbeitsverhältnisses wegen arglistiger Täuschung. Wegen der Einzelheiten der Anfechtungserklärung wird auf Anlage B4 verwiesen.

Nachdem keine Zahlung durch die Beklagte erfolgte, beauftragte die Klägerin ihren Prozessbevollmächtigten mit der außergerichtlichen Vertretung. Dieser forderte die Beklagte mit Schreiben vom 06.04.2020 zur Zahlung des Rechnungsbetrages bis zum 20.04.2020 auf. Die Beklagte wies die Forderung zurück.

Die Klägerin ist der Ansicht, ihr stehe ein Anspruch auf Vermittlungshonorar zu. Dem stehe insbesondere die Anfechtungserklärung der Beklagten hinsichtlich des vermittelten Arbeitsverhältnisses nicht entgegen. Die Anfechtung sei nicht wirksam erklärt worden, da bereits keine Täuschung durch die Arbeitnehmerin vorliege. Darüber hinaus habe die Beklagte das Rechtsgeschäft durch die zunächst ausgesprochene ordentliche Kündigung bestätigt, weshalb eine Anfechtung nach § 144 Abs. 1 BGB ausgeschlossen sei. Schließlich führe selbst eine wirksame Anfechtung des Arbeitsvertrages nicht dazu, dass der Honoraranspruch entfalle, weil eine Anfechtung des Arbeitsverhältnisses nur ex nunc wirke.

Die Klägerin beantragt,

- 1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 12.337,92 Euro nebst Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21. April 2020 zu zahlen;**
- 2. die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin von vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 805,20 Euro freizustellen.**

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, der Anspruch der Klägerin bestehe nicht. Aufgrund der Anfechtung des Arbeitsvertrages mit der vermittelten Arbeitnehmerin sei dieser als von Anfang an nichtig anzusehen. Da damit eine wirksame Vermittlung nicht vorliege, bestehe auch der Vergütungsanspruch der Klägerin nicht.

Die Beklagte behauptet, sie habe die Kandidatin im Vorstellungsgespräch ausdrücklich gefragt, ob ihr arbeitsrelevante Erkrankungen in zeitlicher Verbindung mit der Aufnahme ihrer Tätigkeit bekannt seien und ob sie sich die Assistenz des geschäftsführenden Partners vertraue. Die Kandidatin habe daraufhin mitgeteilt, sich dazu in der Lage zu fühlen. Sie habe in der Vergangenheit einmal Probleme gehabt, nun sei jedoch alles in Ordnung. Die Beklagte ist der Ansicht, darin liege eine unrichtige Auskunft der Kandidatin über ihren Gesundheitszustand, der zur Anfechtung des Arbeitsverhältnisses berechtige.

Die Klägerin hat mit Klageschrift vom 17.06.2020 Klage zum Landgericht München I erhoben. Dieses hat sich mit Beschluss vom 29.10.2020 für örtlich unzuständig erklärt und des Rechtsstreit an das Landgericht Frankfurt am Main verwiesen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Klage ist begründet.

1. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vermittlungsvergütung aus der zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung gem. § 652 Abs. 1 BGB. Dieser Anspruch ist entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen der Beklagten und der vermittelten Kandidatin entstanden.

Dass der Vermittlungsvertrag zwischen den Parteien, der rechtlich als Maklervertrag zu werten ist, wirksam zwischen den Parteien mit dem von der Klägerin behaupteten Vergütungsanspruch zustande gekommen ist, wird von der Beklagten in der Klageerwidern zugestanden. Über die Höhe des Anspruchs besteht darüber hinaus kein Streit.

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist der Anspruch der Klägerin nicht aufgrund der Anfechtung des Arbeitsvertrages durch die Beklagte wieder entfallen. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Anfechtung wirksam erklärt worden ist. Denn jedenfalls führt diese im vorliegenden Fall nicht dazu, dass der Arbeitsvertrag als von Anfang an nichtig anzusehen ist.

§ 652 Abs. 1 BGB macht das Entstehen eines Provisionsanspruchs des Maklers nur vom Zustandekommen des Hauptvertrags, nicht von dessen Ausführung abhängig. Der Makler trägt nur bis zum Abschluss des Hauptvertrages das Risiko des Abschlusses. Demnach schließen Umstände, die einen wirksamen Abschluss des Hauptvertrags verhindern oder ihn als von Anfang an unwirksam erscheinen lassen (Formnichtigkeit, Gesetzeswidrigkeit, Sittenwidrigkeit, anfängliche objektive Unmöglichkeit, Anfechtung wegen Irrtums oder arglistiger Täuschung) eine Provisionspflicht grundsätzlich aus. Dagegen lassen Umstände, die lediglich die Leistungspflichten aus dem Vertrag beseitigen, den Provisionsanspruch regelmäßig unberührt (BGH, NJW 2001, 966, beck-online).

Zwar liegt hier eine Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung vor. Diese führt aber nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, der sich die Kammer aus eigener Überzeugung anschließt, nicht dazu, dass das Arbeitsverhältnis, wenn es bereits vollzogen worden ist, als von Anfang an nichtig anzusehen wäre. Vielmehr wirkt die Anfechtung bei bereits vollzogenen Arbeitsverhältnissen nur für die Zukunft bzw. wirkt nur auf den Zeitpunkt zurück, ab dem der Arbeitnehmer nicht mehr gearbeitet hat. Wegen der Rückabwicklungsschwierigkeiten hat die Anfechtung eines bereits vollzogenen Arbeitsverhältnisses nur eine kündigungsähnliche Wirkung, die zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses für die Zukunft führt und entgegen § 142 Abs. 1 BGB ex nunc wirkt, wenn ein Leistungsaustausch bereits stattgefunden hat. Für die Vergangenheit ist das Arbeitsverhältnis dagegen wie ein fehlerfrei zustande gekommenes zu behandeln (BAG, Urteil vom 05.12.1957 – 1 AZR 594/56; BAG, Urteil vom 03.12.1998 – 2 AZR 754/97; Erfurter Kommentar/Preis BGB § 611a Rn. 367 m. w. N.).

Nach diesen Grundsätzen kann die Anfechtung des Arbeitsverhältnisses durch die Beklagte – selbst wenn sie wirksam erklärt ist – nicht dazu führen, dass das Arbeitsverhältnis ex tunc als aufgelöst anzusehen wäre, sondern das Arbeitsverhältnis ist für die Vergangenheit als fehlerfrei zustande gekommen zu behandeln.

Denn das Arbeitsverhältnis zwischen der Beklagten und der vermittelten Kandidatin war unstreitig im März 2020 in Vollzug gesetzt worden, bevor im August 2020 durch die Beklagte die Anfechtung erklärt worden ist. Es liegt deshalb vorliegend ein Fall vor, der entsprechend der oben zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes lediglich die Leistungspflichten aus dem Arbeitsvertrag beseitigt, den Provisionsanspruch jedoch unberührt lässt.

Da für den Vergütungsanspruch der Klägerin unerheblich ist, aus welchem Grund der vermittelte Vertrag fortbesteht, kommt es entgegen der von der Beklagten im Schriftsatz vom 23.02.2022 geäußerten Auffassung nicht darauf an, ob insoweit ein Schutzbedürfnis der Klägerin besteht oder nicht.

2. Der Zahlungsanspruch der Klägerin ist gem. §§ 286 Abs. 1 S. 1, Abs. 3, 288 Abs. 2 BGB ab Verzugsbeginn in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Beklagte befand sich gem. § 286 Abs. 3 BGB 30 Tage nach Zugang der Rechnung vom 26.02.2020 in Verzug. Zwar ist zum Zugang der Rechnung nichts vorgetragen, aber die Beklagte hat am 04.03.2020 auf die Rechnung reagiert, weshalb sie ihr spätestens an diesem Tag zugegangen sein muss. Damit befand sich die Beklagte jedenfalls ab dem 03.04.2020 in Verzug. Gem. § 308 ZPO sind der Klägerin Zinsen dennoch erst ab dem verlangten Zeitpunkt (21.04.2020) zuzusprechen.
 3. Die Klägerin hat außerdem unter Gesichtspunkten des Verzuges gem. §§ 280 Abs. 1, 286 Abs. 1, Abs. 3 BGB einen Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte auf Freistellung ihrer vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten. Zum Zeitpunkt der außergerichtlichen rechtsanwaltlichen Zahlungsaufforderung am 06.04.2020 befand sich die Beklagte – wie dargelegt – bereits gem. § 286 Abs. 3 BGB im Verzug.
- II. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1, 281 Abs. 3 S. 2 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt hinsichtlich der Vollstreckung durch die Klägerin aus § 709 S. 2 ZPO und hinsichtlich der Vollstreckung von etwa vor dem Landgericht München I angefallenen Kosten durch die Beklagte aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Frankfurt am Main, den 02.03.2022
 Beglaubigt
 J.Ae.
 Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

